

Neue Zürcher Zeitung

Straftäter: Gefährlich? Krank? Böse?

Justizvollzug

Gastkommentar von RONALD GRAMIGNA

In letzter Zeit haben verschiedene Stimmen, die sich zur Beurteilung und zum Umgang mit gefährlichen Tätern geäussert haben, bisweilen einen eher widersprüchlichen Eindruck hinterlassen - wohl auch als Folge der heftigen Emotionen, die der Mordfall von Rapperswil ausgelöst hat. Die nachfolgenden Ausführungen versuchen ein integratives Licht auf die jüngsten Diskussionen zu werfen.

Vor 25 Jahren hat mit dem sogenannten Mord am Zollikerberg eine landesweite Entwicklung im Justizvollzug eingesetzt, die bis heute andauert. Mit dem Bekenntnis des Staates - in diesem Fall des Kantons Zürich -, dass er eine moralische Pflicht zur Haftung sehe, und mit der Zahlung von gegen einer Million Franken an die Opferfamilie wurde ein klares Zeichen zur Verantwortungsübernahme für schwere Rückfälle von Straftätern gesetzt.

Der Druck steigt

Heute ist es für Aussenstehende kaum ersichtlich, unter welchem hohen Druck Mitarbeitende in den kantonalen Ämtern für Justizvollzug (das heisst in den Anstalten beziehungsweise Vollzugs- und Bewährungsdiensten) und letztlich dann auch ihre politischen Vorgesetzten stehen, die Entscheidungen bezüglich potenziell gefährlicher Straftäter fällen müssen. Die Rückfallverhinderung ist zur Kardinalaufgabe der Resozialisierung geworden. Die zuständigen Behörden müssen beurteilen, ob der Täter eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt. Dies heisst, sie müssen einerseits das Rückfallrisiko beurteilen können und andererseits eine Aussage über künftiges Verhalten machen. Der präventive Aspekt ihrer Tätigkeit ist somit heute von zentraler Bedeutung.

Gemessen werden sie aber kaum an ihrer wirksamen Arbeit, sondern vielmehr an dem einen möglichen Fall, bei dem der Täter trotz aller professionellen Beurteilung wieder rückfällig wurde. Diese grundsätzliche Dynamik zeigt sich auch in ganz anderen Bereichen. Je erfolgreicher ein Test oder ein Verfahren zur Früherkennung irgendeines Risikos wird, desto fataler wird der falsch beurteilte Einzelfall. Was dann droht, sind mediale Anprangerung, Hetze, Administrativuntersuchungen und weiter einschneidende Massnahmen. Dies betrifft nicht nur den Straf- und Massnahmenvollzug, sondern auch die Gerichte und die forensische Psychiatrie, die gleichermassen damit beauftragt sind, sich mit Prognosen und Rückfallrisiken von Straftätern auseinanderzusetzen.

Die Zunahme an Komplexität in der Beurteilung gefährlicher Straftäter hat auch die Dynamik auf der fachlichen und politischen Ebene verändert und beschleunigt. Viele Fragestellungen können nur noch interdisziplinär angegangen werden. Dabei wird deutlich, dass es noch relativ einfach ist, interdisziplinäre Netzwerke zu bilden; viel schwieriger ist es, mit den Auswirkungen dieser Vernetzung umzugehen.

Dies zeigt sich nicht nur im Justizvollzug, dort aber besonders. Denn interdisziplinäre Netzwerke stehen per se mit dem Prinzip der Gewaltenteilung oder mit hierarchischen Systemen in einem gewissen Spannungsfeld, da Netzwerke nicht als Silo funktionieren. Und sie sind auch nicht hierarchisch organisiert. De iure sind gewisse Entscheidungsprozesse und Kompetenzen klar definiert und voneinander abgegrenzt. De facto verschwimmen dann auch wieder Grenzen; werden Gutachter manchmal nicht auch automatisch ein wenig zu Richtern? Oder müssen Richter bisweilen Psychiater sein?

Sind Vollzugsbehörden von ihrer Aufgabe her auch Gerichte oder Psychiater - oder gar alles miteinander?

Verschiedene Sprachen und Logiken

Die Verwischung von Grenzen und das rollenübergreifende Handeln geschehen - von Ausnahmen abgesehen - weniger aus Bösartigkeit, Machtgerangel oder Inkompetenz. Nein, sie sind auch Folge interdisziplinären Denkens und Handelns, was per se nicht schlecht und heute auch gefordert ist. Und nicht zu vergessen: Sie sind auch Ausdruck des Bestrebens aller, zum Wohl und Schutz der Gesellschaft zu handeln und vor allem einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis gerecht zu werden. Einer Gesellschaft notabene, die sich in einem starken Wandel befindet.

Zunächst erscheint es einfach: Der böse Mensch wird bestraft, der Kranke behandelt und der Gefährliche gesichert und überwacht. Was aber, wenn sich die drei Kategorien überlappen oder gar decken? Und sich dazu noch verschiedene Sprachen und Verständnisweisen mischen?

Das Strafgesetzbuch wie auch der moderne Straf- und Massnahmenvollzug und die darin handelnden Personen versuchen, diese drei Kategorien zu berücksichtigen und zu strukturieren. Mit der Strafe wird versucht, den Schuld-, Rache- und Sühneansprüchen gerecht zu werden und mit den Massnahmen die Behandlung und Sicherung zu berücksichtigen. Doch kommt es selbst hier zwangsläufig zu Überschneidungen und Verwischungen. Auch ein Täter, der nur eine Strafe erhält, ist heute gehalten, so an seiner Persönlichkeit zu arbeiten, dass er nicht mehr rückfällig wird. Ob das nun Therapie genannt wird oder nicht, erscheint zweitrangig. Und spätestens bei der Massnahme der Verwahrung wird deutlich, dass diese Massnahme - nicht nur im Volksempfinden, sondern für alle Akteure und Betroffene - einen stark strafenden Aspekt impliziert.

Dazu kommt, dass sich verschiedene Logiken treffen; im strafenden Anteil werden moralische Kategorien deutlich. So setzt zum Beispiel die Qualifizierung eines Tötungsdeliktes als Mord gemäss Strafgesetzbuch ein skrupelloses Handeln voraus. Den Gerichten fällt es dabei zu, die Skrupellosigkeit zu qualifizieren. Das medizinische Denken und Handeln wiederum geht vom Krankheitsbegriff aus und spricht von Patienten (wörtlich: den Leidenden) und ihrer Therapie (wörtlich: Heilung). Und das Risikodenken und das präventive Handeln schliesslich konzentrieren sich nicht auf moralische oder medizinische Kategorien, sondern nüchtern und pragmatisch auf Fragen der Risikobeurteilung und Sicherung.

Derselbe Täter kann also sowohl einen - moralisch gesehen - verkommenen Charakter haben, wie aber auch behandlungsbedürftig sein, da er medizinisch betrachtet an einer Krankheit oder Störung leidet und schliesslich auch - präventiv gesehen - eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, wenn er möglicherweise wieder in Freiheit kommt. Und schliesslich beurteilen den Straftäter professionelle Gruppen mit den aufgezeigten unterschiedlichen Verständnissen und Logiken.

Zwischen Freiheit und Sicherheit

Dass aufgrund dieser Diversität und fragmentierten Landschaft der Wunsch entsteht, entweder alles in einer allumfassenden Sprache und einer Logik und einem System zu komprimieren oder aber alles «sauber» zu trennen und voneinander abzugrenzen, ist verständlich und nachvollziehbar. Doch kann das gelingen? Und wäre dies politisch und gesellschaftlich wünschenswert und sinnvoll? Wohl kaum. Der strafende, der behandelnde und der präventive Aspekt sollen sich einigermaßen die Waage und gegenseitig auch in Schach halten. Das Nebeneinander dieser drei Prinzipien ohne alleinigen Vorrang eines einzelnen ist sinnvoll. Es ist darauf zu achten, dass nicht ein einzelnes dieser Prinzipien die Deutungshoheit über die andern erlangt.

Komplexität lässt sich nicht reduzieren, indem man sie in Einzelteile zu zerlegen versucht und einem dieser Teile dann den Primat über alle andern überträgt. Das System des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzugs und auch der Umgang mit gefährlichen Tätern können sich heute sehen lassen. Insbesondere auch im internationalen Vergleich.

Im Justizvollzug geht es immer um die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit, sie muss stets wieder neu beurteilt und abgewogen werden. Eine endgültige Formel dafür gibt es nicht.

Ronald Gramigna leitet den Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz.

Der strafende, der behandelnde und der präventive Aspekt sollten sich gegenseitig in Schach halten.